

# Tarifbestimmungen

## 3mobil

Stand: 25.02.2022

### **HINWEIS:**

**Im gesamten Dokument wird für die Bezeichnung des neuen Fusionsverbunds einheitlich der Platzhalter „3mobil“ verwendet.**

Gültig ab 1. Januar 2023

## INHALTSVERZEICHNIS

<b>0 HINWEIS</b>	<b>3</b>
<b>1 GELTUNGSBEREICH</b>	<b>4</b>
<b>2 TARIFSYSTEM</b>	<b>4</b>
<b>3 FAHRPREISTAFEL</b>	<b>4</b>
<b>4 KINDER</b>	<b>4</b>
<b>5 GRUPPEN</b>	<b>5</b>
<b>6 FAHRAUSWEISE</b>	<b>5</b>
<b>6.1 EINZELTICKET</b>	<b>5</b>
<b>6.2 TAGESTICKET</b>	<b>6</b>
6.2.1 TAGESTICKET SINGLE	6
6.2.2 TAGESTICKET GRUPPE	6
<b>6.3 ZEITCARDS</b>	<b>6</b>
6.3.1 BESONDERE REGELUNGEN FÜR ABOCARDS	7
6.3.2 ZEITCARDS FÜR ERWACHSENE	8
6.3.2.1 MonatsCard Erwachsener	8
6.3.2.2 AboCard Erwachsener	8
6.3.3 ZEITCARDS IM AUSBILDUNGSVERKEHR	9
6.3.3.1 MonatsCard Ausbildung	10
6.3.3.2 AboCard Ausbildung	10
<b>6.4 ZUSCHLAGTICKET FÜR HAUSTÜRBDIENUNG IM ANRUFBUSVERKEHR</b>	<b>11</b>
<b>6.5 GÜLTIGKEIT VON FAHRAUSWEISEN ANDERER ANBIETER</b>	<b>11</b>
6.5.1 FAHRAUSWEISE DES BADEN-WÜRTTEMBERG-TARIFS (BWTARIF)	11
6.5.2 FAHRAUSWEISE DES DEUTSCHLANDTARIFS UND DES DB-TARIFS	11
<b>7 VERLUST ODER ZERSTÖRUNG VON FAHRAUSWEISEN</b>	<b>11</b>
<b>8 BEFÖRDERUNG VON MENSCHEN MIT BEHINDERUNGEN</b>	<b>11</b>
<b>9 BEFÖRDERUNG VON POLIZEI- UND ZOLLBEDIENTETEN SOWIE MITARBEITENDEN DER BAHNHOFSMISSION</b>	<b>12</b>
<b>10 BEFÖRDERUNGSENTGELTE FÜR TIERE UND SACHEN</b>	<b>12</b>
10.1 HUNDE	12
10.2 SACHEN UND KLEINE TIERE	12
10.3 FAHRRÄDER	12
<b>11 FAHRGASTRECHTE IM SCHIENENPERSONENNAHVERKEHR</b>	<b>12</b>
<b>12 SONDERANGEBOTE</b>	<b>13</b>
12.1 ERMÄßIGUNGEN FÜR SONDERANGEBOTE	13
12.2 KOMBITICKETS	13
12.3 KOSTENLOSES ODER PREISREDUZIERTES ANGEBOT	13
<b><u>ANLAGEN</u></b>	<b>14</b>
<b>ANLAGE 1: TARIFZONENPLAN</b>	<b>14</b>
<b>ANLAGE 2: FAHRPREISERMITTLUNG</b>	<b>15</b>
<b>ANLAGE 3: ZUORDNUNG VON TEILORTEN ZU DEN TARIFZONEN</b>	<b>16</b>
<b>ANLAGE 4: FAHRPREISTAFEL</b>	<b>22</b>

<b>ANLAGE 5: ENTGELTTABELLE</b>	<b>23</b>
<b>ANLAGE 6: VERBUNDGRENZENÜBERSCHREITENDE TARIFREGELUNGEN</b>	<b>24</b>
<b>A6.1 ÜBERGANGSREGELUNG ZUR TGO – TARIFVERBUND ORTENAU</b>	<b>24</b>
A6.1.1 3MOBIL-ANSCHLUSSTICKET-TGO	24
A6.1.2 TGO-KOMBIKARTE-3MOBIL	24
A6.1.3 SONSTIGE FAHRTEN ZWISCHEN 3MOBIL UND TGO	24
<b>A6.2 ÜBERGANGSREGELUNG ZUM WTV – WALDSHUTER TARIFVERBUND</b>	<b>24</b>
A6.2.1 3MOBIL-ANSCHLUSSTICKET-WTV	24
A6.2.2 WTV-KOMBITICKET-3MOBIL	25
A6.2.3 SONSTIGE FAHRTEN ZWISCHEN 3MOBIL UND WTV	25
<b>A6.3 ÜBERGANGSREGELUNG ZUM RVF – REGIO-VERKEHRSVERBUND FREIBURG</b>	<b>25</b>
A6.3.1 3MOBIL-ANSCHLUSSTICKET-RVF	25
A6.3.2 RVF-ERGÄNZUNGSKARTE-3MOBIL	25
A6.3.3 SONSTIGE FAHRTEN ZWISCHEN 3MOBIL UND RVF	26
<b>A6.4 ÜBERGANGSREGELUNG ZUM VHB – VERKEHRSVERBUND HEGAU-BODENSEE</b>	<b>26</b>
<b>A6.5 ÜBERGANGSREGELUNG ZUR VGF – VERKEHRS-GEMEINSCHAFT LANDKREIS FREUDENSTADT</b>	<b>28</b>
A6.5.1 ÜBERGANGSTARIFE 3MOBIL-VGF	28
A6.5.2 ZEITFAHRAUSWEISE FÜR HANSGROHE-WERKSANGEHÖRIGE	29
A6.5.3 SONSTIGE FAHRTEN ZWISCHEN 3MOBIL UND VGF	29
<b>A6.6 ÜBERGANGSREGELUNG VOM NALDO (VERKEHRSVERBUND NECKAR-ALB-DONAU) IN 3MOBIL</b>	<b>29</b>
A6.6.1 FAHRTEN ZWISCHEN DEM NALDO UND DER 3MOBIL-ZONE 1	29
A6.6.2 FAHRTEN ZWISCHEN DEM NALDO UND DER 3MOBIL-ZONE 2	30
A6.6.3 MITNAHMEREGLUNG / FREIZEITREGELUNG	30
A6.6.4 SONSTIGE FAHRTEN ZWISCHEN 3MOBIL UND NALDO	30
<b>A6.7 WEITERE VERBUNDÜBERSCHREITENDE FAHRAUSWEISANGEBOTE</b>	<b>30</b>
A6.7.1 BADISCH24	30
A6.7.2 KONUS-GÄSTEKARTE	31
A6.7.3 ALBCARD	31
<b>A6.8 ZEITFAHRAUSWEISE FÜR HANSGROHE-WERKSANGEHÖRIGE</b>	<b>31</b>

## **0 Hinweis**

In den Tarifbestimmungen werden durchgehend geschlechtsunspezifische Termini gebraucht.

## 1 Geltungsbereich

Die Tarifbestimmungen gelten für die Beförderung von Personen, Sachen und Tieren auf den Bus- und Bahnstrecken der einbezogenen Verkehrsunternehmen. Der Tarifraum entspricht grundsätzlich den politischen Grenzen der Landkreise Schwarzwald-Baar-Kreis, Tuttlingen und Rottweil.

Die Tarifbestimmungen gelten im Schienenverkehr grundsätzlich in allen Zügen des Nahverkehrs, das sind S-Bahn (S), RegionalBahn (RB), RegionalExpress (RE) und InterRegio Express (IRE), sowie zusätzlich in den IC-Zügen zwischen Horb und Konstanz. Abweichungen hiervon können im Fahrplan oder durch Aushang bekannt gegeben werden und sind dann Bestandteil der Tarifbestimmungen. Die Tarifbestimmungen für besondere Angebote und Übergangstarife sind in der Anlage 6 („Verbundgrenzenüberschreitende Tarifregelungen“) enthalten.

## 2 Tarifsysteem

Für die Preisbildung ist der Tarifraum in Tarifzonen (Flächenzonen) eingeteilt. Die Kennzeichnung erfolgt durch Tarifzonennummern.

Der Fahrpreis richtet sich grundsätzlich nach den bei der Fahrt berührten Tarifzonen. Gibt es mehrere Fahrtmöglichkeiten, wird der tatsächlich benutzte Weg zur Fahrpreisberechnung herangezogen. Fahrausweise werden nur für verkehrsübliche Wege zwischen einem Startort und einem Zielort ausgegeben. Umwege sind nur dann verkehrsüblich, wenn durch die Umwegfahrt die Fahrzeit verkürzt oder die Zahl der Umsteigevorgänge verringert werden kann bzw. zur gewünschten Zeit keine Fahrmöglichkeiten auf dem direkten Weg bestehen. Im Übrigen richtet sich die Preisbildung nach der Anlage 2 („Fahrpreisermittlung“).

Beginnt oder endet eine Fahrt an einer Haltestelle, die auf einer Tarifzonenengrenze liegt, so zählt diese Haltestelle zu der Tarifzone, in der die Fahrt durchgeführt wird. Tarifzonen, die bei einer Fahrt mehrmals berührt werden, werden bei der Preisbildung nur einmal berechnet.

Steigt ein Mitfahrender auf einer Buslinie, für die ein solches Angebot vorgesehen ist, zwischen zwei Haltestellen aus, benötigt der Mitfahrende hierfür einen bis zur folgenden regulären Haltestelle gültigen Fahrausweis.

Zeifahrausweise der Preisstufe C (ab 4 Zonen) gelten als Netzkarte für den gesamten Tarifraum.

Die Fahrausweise enthalten die Startzone bzw. Starthaltestelle und Zielzone sowie auch alle Zonen in denen sie gültig sind. Zeifahrausweise können innerhalb der Zonen, für die der Fahrausweis gültig ist, freizügig benutzt werden.

## 3 Fahrpreistafel

Die genehmigten Fahrpreise sind verbindliche Grundlage der Fahrpreisermittlung. Sie sind in der Fahrpreistafel (Anlage 4) enthalten.

## 4 Kinder

Die in der Fahrpreistafel angegebenen Fahrpreise für Kinder gelten vom Beginn der gesetzlichen Schulpflicht an, spätestens aber ab Vollendung des 6. Lebensjahres bis vor der Vollendung des 15. Lebensjahres. Ab dem Tag, an dem das Kind das 15. Lebensjahr vollendet, gilt der Erwachsenentarif.

Nicht schulpflichtige Kinder vor Vollendung des 6. Lebensjahres werden nur in Begleitung einer geeigneten Aufsichtsperson mit gültigem Fahrausweis unentgeltlich befördert. Mit jedem Fahrausweis können bis zu 4 oder alle eigenen nicht

schulpflichtigen Kinder unter 6 Jahren unentgeltlich mitgenommen werden. Ansonsten ist der Fahrpreis für Kinder zu entrichten.

## 5 Gruppen

Gruppen ab 10 Personen (im Rufbus- und Anrufbus-Verkehr ab 6 Personen), Gruppen mit 6 und mehr Fahrrädern sowie Schulklassen müssen – unabhängig von den genutzten Fahrausweisen – spätestens 10 Werktage (Mo-Fr) vor Fahrtantritt bei einem KundenCenter angemeldet werden. Das KundenCenter prüft mit den betroffenen Verkehrsunternehmen die Durchführbarkeit und stellt den besonderen Ausweis für Reisegruppen aus. Dieser Ausweis ist während der Fahrt mit sich zu führen und auf Verlangen dem Fahr- und Kontrollpersonal vorzuzeigen. Ein Anspruch auf Beförderung besteht nur, wenn die Gruppe angemeldet wurde, entsprechende Kapazität vorhanden ist und nur an den Tagen und in den Zügen und Bussen, welche im ausgegebenen Ausweis für Reisegruppen eingetragen sind.

Wird eine angemeldete Gruppenreise vor Ausstellung des Gruppenfahrausweises storniert oder umbucht, wird ein Bearbeitungsentgelt gemäß Entgelttabelle (Anlage 5) erhoben. Erfolgt die Stornierung der angemeldeten Gruppenreise später als 3 Werktage (Mo-Fr) vor Fahrtantritt oder unterlässt der Besteller die Stornierung, wird ein Aufwands- und Bearbeitungsentgelt gemäß Entgelttabelle (Anlage 5) erhoben.

## 6 Fahrausweise

Folgende Fahrausweise werden ausgegeben:

- EinzelTickets
  - EinzelTicket Erwachsener
  - EinzelTicket Kind
- TagesTickets
  - TagesTicket Single
  - TagesTicket Gruppe
- Zeit Cards
  - MonatsCard Erwachsener
  - AboCard Erwachsener
  - MonatsCard Ausbildung
  - AboCard Ausbildung
- AnschlussTicket
- FahrradTicket

### 6.1 EinzelTicket

EinzelTickets gelten für eine Fahrt in eine Richtung und berechtigen zum Umsteigen. Sie sind nach Fahrtantritt nicht übertragbar. Rund- und Rückfahrten sind nicht gestattet. EinzelTickets gelten ab ihrer Ausgabe

- |                                   |           |
|-----------------------------------|-----------|
| - für Stadt- bzw. Innerortstarife | 1 Stunde  |
| - in den Preisstufen 1-2          | 2 Stunden |
| - in der Preisstufe 3             | 3 Stunden |
| - in der Preisstufe 4             | 4 Stunden |

Mit Ablauf der Geltungsdauer muss die Fahrt beendet sein. Ausnahmen sind nur aus fahrplan- oder betriebsbedingten Gründen (z.B. größere Umsteigezeiten, Verspätungen) erlaubt.

EinzelTickets sind bei allen Verkaufsstellen der Verkehrsunternehmen, in allen Bussen, an Fahrausweisautomaten, digital und in den KundenCentern erhältlich. Sie werden nur zum sofortigen Fahrtantritt ausgegeben.

## **6.2 TagesTicket**

TagesTickets gelten an einem Tag bis Betriebsschluss für beliebig viele Fahrten im gewählten Geltungsbereich. TagesTickets sind nach Fahrtantritt nicht übertragbar. Sie müssen vom Inhabenden an der auf dem Fahrausweis vorgesehenen Stelle lesbar mit dessen vollständigen Vor- und Zunamen versehen sein. Bei TagesTickets, die für mehrere Personen gültig sind, muss die Eintragung für alle Reisenden erfolgen. Bei der Fahrausweisprüfung ist auf Verlangen die Identität der auf dem Fahrausweis eingetragenen Reisenden durch einen amtlichen Lichtbildausweis nachzuweisen.

TagesTickets sind bei allen Verkaufsstellen der Verkehrsunternehmen, in allen Bussen, an Fahrausweisautomaten, digital und in den KundenCentern erhältlich.

### **6.2.1 TagesTicket Single**

Das TagesTicket Single gilt täglich ab Betriebsbeginn und für 1 Person.

### **6.2.2 TagesTicket Gruppe**

Das TagesTicket Gruppe gilt Montag bis Freitag ab 8:00 Uhr, an Samstagen, Sonn- und Feiertagen ab Betriebsbeginn und berechtigt zur Fahrt von bis zu 5 Personen unabhängig vom Alter. Anstelle einer Person kann auch ein Hund mitgenommen werden. Alternativ ist auch die Nutzung durch maximal zwei Erwachsene und alle eigenen Kinder / Enkel im Alter bis einschließlich 14 Jahre möglich.

Zusammen mit einem gemäß Ziff. 5 durch ein KundenCenter des Verbundes ausgestellten Ausweis für Reisegruppen gilt das TagesTicket Gruppe für Reisegruppen ab 10 Personen und Schulklassen von Montag bis Freitag bereits vor 8:00 Uhr, jedoch nur in den im Ausweis für Reisegruppen gelisteten Zügen bzw. Bussen und an den dort genannten Tagen.

## **6.3 ZeitCards**

Die ZeitCards werden als persönliche und somit nicht übertragbare Fahrausweise ausgegeben. ZeitCards im Abonnement werden nur mit einem Lichtbild des Inhabers ausgegeben. ZeitCards, die nicht mit einem Lichtbild des Inhabers ausgegeben werden, gelten nur zusammen mit einem gültigen amtlichen Lichtbildausweis. Im Schülerverkehr werden auch die Schülerschulenausweise der Schulen als Lichtbildausweis anerkannt.

ZeitCards müssen an der auf dem Fahrausweis vorgesehenen Stelle lesbar mit dem vollständigen Vor- und Zunamen des Inhabenden versehen sein. Ist dieser Eintrag nicht bereits durch das Verkaufssystem erfolgt, muss er mit einem unauslöschlichen Stift erfolgen. Veränderungen der aufgedruckten Angaben sowie des Lichtbildes machen die ZeitCard ungültig.

MonatsCards sind bei allen Verkaufsstellen der Verkehrsunternehmen, in allen Bussen, an Fahrausweisautomaten, digital und in den KundenCentern erhältlich. MonatsCards in Form von Chipkarten werden nur mit zugehöriger Fahrscheinquittung anerkannt. AboCards werden nur durch die KundenCenter ausgegeben. Fahrausweisautomaten geben ab dem 25. eines Monats MonatsCards für den Folgemonat aus.

ZeitCards berechtigen zu beliebig häufigen Fahrten innerhalb des Geltungsbereiches in dem auf der ZeitCard angegebenen Geltungszeitraum (Kalendermonat) sowie darüber hinaus bis zum ersten Werktag 12:00 Uhr, der dem angegebenen

Geltungszeitraum folgt. Ist dieser Werktag ein Samstag, gelten die ZeitCards bis einschließlich zum nächstfolgenden Werktag 12:00 Uhr.

Für das Hinausfahren aus dem Geltungsbereich oder das Hineinfahren in den Geltungsbereich einer ZeitCard gibt es für die weitere befahrene Strecke ein AnschlussTicket. Es ist nur in Verbindung mit der ZeitCard für eine einfache Fahrt für eine Person gültig. Das AnschlussTicket ist 4 Stunden gültig und gilt in Verbindung mit der ZeitCard für eine einfache Fahrt in eine Richtung in den Zonen 1-8.

Das AnschlussTicket ist im Schienenverkehr vor Fahrtantritt zu lösen. Für den Kauf des AnschlussTickets gelten die Bestimmungen des §6 der Beförderungsbedingungen.

### **6.3.1 Besondere Regelungen für AboCards**

AboCards können in Anspruch genommen werden, wenn der ausgebenden Stelle ein Lastschriftmandat eines volljährigen Kontoinhabers zum Einzug der Monatsbeträge nach vorgegebenem Vordruck (Bestellschein) erteilt wird. Die ausgebende Stelle behält sich eine Prüfung der Bonität des Antragsstellers bzw. des Kontoinhabers vor. Bei negativer Bonitätsauskunft kann die ausgebende Stelle die Bestellung schriftlich ablehnen.

Wird ein Lastschriftmandat von einer anderen Person als dem Inhabenden der AboCard erteilt, so haften die Inhabenden der AboCard sowie des Kontos gesamtschuldnerisch gegenüber der ausgebenden Stelle für die Zahlung der Monatsbeträge. Die Ausgabestelle kann einen Identitätsnachweis der Person verlangen, welche das Lastschriftmandat erteilt.

Die AboCard gilt an mindestens 12 aufeinander folgenden Kalendermonaten. Wird sie nicht fristgerecht gekündigt, verlängert sie sich jeweils um einen weiteren Kalendermonat.

Die AboCard kann nur am 1. eines jeden Monats begonnen werden. Der Bestellschein muss bis zum 15. des Vormonats bei einem KundenCenter vorliegen. Das Vertragsverhältnis kommt mit der Zustellung der AboCard zustande.

Änderungen der Angaben auf der AboCard (z.B. Geltungsbereich) sind nur zum 1. eines Kalendermonats möglich und müssen bis spätestens zum 15. des Vormonats bei der Ausgabestelle beantragt werden. Änderungen von Adresse oder Bankverbindung sind unverzüglich mitzuteilen. Für alle Änderungsmitteilungen ist der hierfür vorgesehene Vordruck (Bestellschein) zu verwenden.

Der Preis der AboCard nach der jeweils gültigen Fahrpreistafel wird zum 1. Werktag eines jeden Monats fällig und vom Konto des Kunden abgebucht. Tarifänderungen werden über einen Infotext auf dem Kontoauszug bekanntgegeben und die Abbuchungsbeträge werden ab dem Änderungszeitpunkt angepasst. Die Fahrtberechtigung wird durch die monatliche Zahlung jeweils für den Zahlungsmonat erworben.

Bestimmungen für die Kündigung:

- a) Die AboCard kann vom Inhaber jederzeit bis zum 15. des Monats zum Ende eines Kalendermonats schriftlich gekündigt werden.
- b) Können Monatsbeträge mangels Kontodeckung nicht eingezogen werden oder wird eine Lastschrift vom Kontoinhabenden trotz korrektem Einzug nicht anerkannt oder wird das Lastschriftmandat widerrufen, kann die AboCard von der ausgebenden Stelle mit sofortiger Wirkung gekündigt werden. Die der ausgebenden Stelle in Rechnung gestellten Rücklastschrift-Entgelte sowie ein Bearbeitungsentgelt gemäß Entgelttabelle sind vom Kunden zu tragen.

- c) Bei jeder Kündigung der AboCard nach a) oder b) und bei Änderungen wird die AboCard ungültig und ist bis zum 5. des folgenden Monats nachweisbar an die ausgebende Stelle zurückzugeben. Solange die AboCard nicht zurückgegeben wird, hat der Kunde weiterhin den bisherigen Monatsbetrag zu zahlen.

Endet in den Fällen nach a) und b) die AboCard vor Ablauf der ersten 12 Monate der Abolaufrzeit, wird für den abgelaufenen Zeitraum der Unterschied zwischen den gezahlten Abbuchungsbeträgen und – je nachdem welche Berechnung für den Kunden günstiger ist – entweder den Preisen der entsprechenden MonatsCards oder den Abbuchungsbeträgen, die bei einer vollen Laufzeit von 12 Monaten zu zahlen gewesen wären, nacherhoben. Dies gilt nicht, wenn die Kündigung aus Gründen erfolgt, die das Verkehrsunternehmen zu vertreten hat oder der Kunde verstorben ist. Eine Nacherhebung unterbleibt außerdem, wenn die Kündigung mit Beendigung des Arbeitsverhältnisses, dem Wechsel des Arbeitsplatzes bzw. der Ausbildungsstätte, Mutterschaft, Erziehungsurlaub oder unvorhergesehenen vom Fahrgast nicht zu beeinflussenden Ereignissen begründet wird und das Eintreten dieses Ereignisses dem Kunden erst nach Abschluss des AboCard-Vertrages bekannt wurde. Der Kündigungsgrund ist glaubhaft darzulegen.

Im Falle einer Tarifierhöhung hat der Kunde das Recht zur außerordentlichen Kündigung zum Ende des Monats vor Eintritt der Tarifierhöhung, wenn die prozentuale Steigerung des Monatsbetrages höher ausfällt als die prozentuale Steigerung des Verbraucherpreisindex für Deutschland für den Zeitraum seit der letzten Tarifänderung. Tritt die Tarifierhöhung nicht zum 1. eines Monats ein, kann die Kündigung zum Ende des Monats erfolgen, in dem die Tarifierhöhung eingetreten ist. Die schriftliche Kündigung muss spätestens bis zum 15. des Nachmonats, der auf den Zeitpunkt der ordentlichen Bekanntmachung der Tarifänderung folgt, erfolgen. Sie wird nur wirksam, wenn die AboCard bis zum 5. des folgenden Monats nachweisbar an die ausgebende Stelle zurückgegeben wird. Solange die AboCard nicht zurückgegeben wird, hat der Kunde weiterhin den bisherigen Monatsbetrag zu zahlen. Wird durch die außerordentliche Kündigung die Rückgabe der AboCard erst später als 3 Kalendertage nach Inkrafttreten der Tarifänderung möglich, ist für jeden folgenden Kalendertag 1/30 des geänderten Beförderungsentgelts zu entrichten.

### **6.3.2 ZeitCards für Erwachsene**

ZeitCards für Erwachsene können von jedermann gekauft und genutzt werden.

Mitnahmeregelung: An Samstagen, Sonntagen sowie gesetzlichen Feiertagen berechtigen ZeitCards für Erwachsene innerhalb ihres Geltungsbereiches zur unentgeltlichen Mitnahme von maximal einem Erwachsenen (ab 15 Jahre) und bis zu 4 Kindern (bis zu 14 Jahre). Alternativ ist auch die Mitnahme von maximal einem Erwachsenen (ab 15 Jahre) und allen eigenen Kindern oder Enkeln (bis zu 14 Jahre) möglich. Anstelle eines Kindes kann auch ein Hund mitgenommen werden.

#### **6.3.2.1 MonatsCard Erwachsener**

MonatsCards gelten für den angegebenen Kalendermonat.

#### **6.3.2.2 AboCard Erwachsener**

Wochenendregelung: An Samstagen, Sonntagen sowie gesetzlichen Feiertagen gilt die AboCard unabhängig vom eingetragenen Geltungsbereich als Netzkarte in den Zonen 1-8.

AboCards Erwachsener werden auch als JobTicket BW ausgegeben. Das JobTicket BW kann nur von den Beschäftigten der Landesverwaltung Baden-Württemberg beantragt werden. Weiterführende Informationen sind unter [www.lbv.bwl.de](http://www.lbv.bwl.de) erhältlich.

Im Übrigen finden die Bestimmungen der Ziff 6.3.1 Anwendung.

### **6.3.3 ZeitCards im Ausbildungsverkehr**

ZeitCards im Ausbildungsverkehr werden an alle Berechtigten im Sinne des Personenbeförderungsgesetzes ausgegeben, diese sind:

- I. Schulpflichtige Personen bis zum 15. Geburtstag.
- II. Nach dem 15. Geburtstag:
  - a) Schüler und Studenten öffentlicher, staatlich genehmigter oder staatlich anerkannter privater
    - allgemeinbildender Schulen,
    - berufsbildender Schulen,
    - Einrichtungen des zweiten Bildungsweges,
    - Hochschulen und Akademien mit Ausnahme der Verwaltungsakademien, Volkshochschulen und Landvolkshochschulen;
  - b) Personen, die private Schulen oder sonstige Bildungseinrichtungen besuchen, die nicht unter Buchstabe a) fallen, sofern sie aufgrund des Besuches dieser Schulen oder Bildungseinrichtungen von der Berufsschulpflicht befreit sind oder sofern der Besuch dieser Schulen und sonstiger privater Bildungseinrichtungen nach dem Bundesausbildungsförderungsgesetz förderungsfähig ist;
  - c) Personen, die an einer Volkshochschule oder einer anderen Einrichtung der Weiterbildung Kurse zum nachträglichen Erwerb des Haupt- oder Realschulabschlusses besuchen;
  - d) Personen, die in einem Berufsausbildungsverhältnis im Sinne des Berufsbildungsgesetzes oder in einem anderen Vertragsverhältnis im Sinne des § 26 des Berufsbildungsgesetzes stehen, sowie Personen, die in einer Einrichtung außerhalb der betrieblichen Berufsausbildung im Sinne des § 43 Abs. 2 des Berufsbildungsgesetzes, § 36 Abs. 2 der Handwerksordnung, ausgebildet werden;
  - e) Personen, die einen staatlich anerkannten Berufsvorbereitungslehrgang besuchen;
  - f) Praktikanten und Volontäre, sofern die Ableistung eines Praktikums oder Volontariats vor, während oder im Anschluss an eine staatlich geregelte Ausbildung oder ein Studium an einer Hochschule nach den für Ausbildung und Studium geltenden Bestimmungen vorgesehen ist;
  - g) Beamtenanwärter des einfachen und mittleren Dienstes sowie Praktikanten und Personen, die durch Besuch eines Verwaltungslehrganges die Qualifikation für die Zulassung als Beamtenanwärter des einfachen oder mittleren Dienstes erst erwerben müssen, sofern sie keinen Fahrtkostenersatz von der Verwaltung erhalten;
  - h) Teilnehmer an einem freiwilligen sozialen Jahr oder vergleichbaren sozialen Diensten.

Angehörige der Bundeswehr sind nach dem Personenbeförderungsgesetz nicht zum Kauf von ZeitCards im Ausbildungsverkehr berechtigt.

Die Berechtigung zur Nutzung der MonatsCard Ausbildung ist bei der Prüfung der Fahrausweise in den Fällen der Ziffer II. nachzuweisen. Die Berechtigung kann in den Fällen der Buchstaben a) und b) durch Vorlage eines gültigen Schüler- bzw. Studentenausweises nachgewiesen werden. Ansonsten erfolgt der Nachweis durch eine Bescheinigung auf dem vom Verbund ausgegebenen Formular, in den Fällen der Buchstaben a) bis g) der Ausbildungsstätte oder des Ausbildenden, in den Fällen des Buchstaben h) des Trägers der jeweiligen sozialen Dienste. Die Bescheinigung gilt

längstens ein Jahr. Bei einer Fahrausweisprüfung sind die ZeitCard im Ausbildungsverkehr und der Nachweis unaufgefordert vorzuzeigen. Die in Ziffer I. aufgeführten Personen haben ihr Alter auf Verlangen nachzuweisen.

#### Freizeitregelung:

- Die MonatsCard Ausbildung und die AboCard Ausbildung gelten von Montag bis Freitag ab 14:00 Uhr und ganztägig an Samstagen, Sonn- und Feiertagen sowie landeseinheitlichen Ferientagen (nicht an beweglichen Ferientagen) sowie in der Zeit vom Freitag vor Rosenmontag bis zum Freitag nach Rosenmontag als Netzkarte in den Zonen 1-8.
- MonatsCards Ausbildung, die für den ersten Unterrichtsmonat im neuen Schuljahr im Vorverkauf erworben werden, gelten bereits ab dem 1. Ferientag der Sommer-Schulferien des Landes Baden-Württemberg als Netzkarte in den Zonen 1-8
- Diese Freizeitregelungen gelten zusätzlich zur Nutzung der Verbundverkehrsmittel in den benachbarten Verkehrsverbänden
  - Regio-Verkehrsverbund Freiburg GmbH (RVF),
  - Regio Verkehrsverbund Lörrach (RVL),
  - Tarifverbund Ortenau (TGO),
  - Waldshuter Tarifverbund (WTV) und
  - Verkehrsverbund Hegau-Bodensee (VHB).

Ebenso werden zu den angegebenen Zeiten die MonatsCards und AboCards im Ausbildungsverkehr der benachbarten Verkehrsverbände als Fahrausweis im 3mobil verbundweit anerkannt. Diese Angebote sind eine kostenlose Zusatzleistung der beteiligten Verbände für Inhaber von MonatsCards Ausbildung und AboCards Ausbildung. Im Falle des VHB gelten diese Freizeitregelungen nur für das VHB-Schüler-Monats-Ticket plus.

#### *6.3.3.1 MonatsCard Ausbildung*

MonatsCards Ausbildung gelten für den angegebenen Kalendermonat.

#### *6.3.3.2 AboCard Ausbildung*

AboCards Ausbildung können von Berechtigten gemäß Punkt 6.3.3 in Anspruch genommen werden. Dem Bestellschein ist ein aktueller Nachweis der Berechtigung gemäß Punkt 6.3.3 beizufügen. Einmal jährlich ist bis spätestens 4 Wochen vor Ablauf der AboCard ein aktueller Nachweis gemäß Punkt 6.3.3 ohne Aufforderung neu vorzulegen, andernfalls wird die AboCard Azubi zum Monatsende gekündigt und ausgegebene Chipkarten gesperrt.

Werden AboCards Ausbildung über den Schulträger bestellt und übersteigt der Preis der AboCard den gültigen Eigenanteil nach der Satzung über die Erstattung der Schülerbeförderungskosten des jeweiligen Landkreises, wird zum 1. Werktag eines jeden Monats anstelle des Fahrpreises der Eigenanteil fällig und vom Konto des Kunden abgebucht. Können die Monatsbeträge mangels Kontodeckung nicht abgebucht werden, wird eine Lastschrift vom Kontoinhabenden trotz korrekter Abbuchung nicht anerkannt oder wird das Lastschriftmandat widerrufen, kann der Beschulte aus dem Aboverfahren mit sofortiger Wirkung ausgeschlossen werden. Der/die Fahrausweis/e wird/werden in diesem Fall ungültig und ist/sind unverzüglich nachweisbar an die ausgebende Stelle (Schule) zurückzugeben. Solange der/die Fahrausweis/e nicht zurückgegeben wird/werden, hat die Kundschaft weiterhin den bisherigen Monatsbetrag zu zahlen. Näheres regeln die Satzungen über die Erstattung der Schülerbeförderungskosten der jeweiligen Landkreise.

Im Übrigen finden die Bestimmungen der Ziff. 6.3.1 Anwendung.

## **6.4 ZuschlagTicket für Haustürbedienung im Anrufbusverkehr**

Im Anrufbusverkehr der Linien 9001 – 9486 wird abends ab 20:00 Uhr auf Wunsch eine Haustürbedienung angeboten, wenn die Entfernung von der gebuchten Zielhaltestelle maximal 1.500 Meter Straßenentfernung beträgt und die Sicherheit und die Verkehrsregeln dies erlauben. Hierfür ist ein ZuschlagTicket zu erwerben, der Verkauf erfolgt ausschließlich bar im Anrufbus.

## **6.5 Gültigkeit von Fahrausweisen anderer Anbieter**

### **6.5.1 Fahrausweise des Baden-Württemberg-Tarifs (bwtarif)**

Fahrausweise des Baden-Württemberg-Tarifs werden nach den Bestimmungen der Baden-Württemberg-Tarif-GmbH ausgegeben und anerkannt. Es bestehen dort für Einzelfahrausweise sowie Zeitfahrausweise jeweils definierte Regelungen zur Start- und Ziel-Anschlussmobilität im angegebenen Start- bzw. Ziel-Tarifgebiet eines Verbundes.

### **6.5.2 Fahrausweise des Deutschlandtarifs und des DB-Tarifs**

Die BahnCard 100 der Deutschen Bahn AG wird in allen Zügen sowie in den Bussen der SüdbadenBus GmbH (SBG), der SüdwestBus – Regionalbusverkehr Südwest GmbH (RVS) und der DB ZugBus Regionalverkehr Alb-Bodensee GmbH (RAB) zur Fahrt anerkannt.

In den Nahverkehrszügen werden Fahrausweise der Deutschlandtarifverbund GmbH und des DB-Tarifes anerkannt, wenn sie für den jeweiligen Streckenabschnitt gültig sind. Für den Personenverkehr gelten die jeweils gültigen Beförderungsbedingungen der Deutschen Bahn AG.

## **7 Verlust oder Zerstörung von Fahrausweisen**

Bei Verlust oder Zerstörung von Fahrausweisen wird grundsätzlich kein Ersatz geleistet. Ausgenommen hiervon sind:

- Bei Zerstörung von Chipkarten, wird der Ersatz nur gegen Vorlage der entsprechenden Fahrscheinquittung und gegen Rückgabe der beschädigten Chipkarte vorgenommen. Die Ersatzkarte wird gegen ein Bearbeitungsentgelt gemäß Entgelttabelle (Anlage 5) ausgestellt. Bei nicht von der Kundschaft zu vertretenden Beschädigungen der Chipkarten (z.B. Abnutzung durch den Gebrauch der Karten) wird kein Entgelt erhoben.
- Für abhanden gekommene persönliche AboCards wird einmalig gegen ein Bearbeitungsentgelt gemäß Entgelttabelle (Anlage 5) eine Ersatzkarte ausgestellt.
- Im Falle eines Verlustes einer Fahrscheinquittung zu einer MonatsCard in Form von Magnet-/Chipkarten kann durch das ausgebende Verkehrsunternehmen oder KundenCenter ein Ersatz-Quittungsbeleg gegen ein Bearbeitungsentgelt gemäß Entgelttabelle (Anlage 5) ausgestellt werden.

## **8 Beförderung von Menschen mit Behinderungen**

Die unentgeltliche Beförderung von Menschen mit Behinderung richtet sich nach dem Sozialgesetzbuch in der jeweils gültigen Fassung. Die Berechtigung ist durch das Original des Schwerbehindertenausweises in Verbindung mit einer gültigen Wertmarke nachzuweisen. Der Schwerbehindertenausweis berechtigt – auch mit einem Aufpreis für die Nutzung der 1. Klasse – nicht zur Benutzung der 1. Wagenklasse in Zügen.

## **9 Beförderung von Polizei- und Zollbediensteten sowie Mitarbeitenden der Bahnhofsmission**

Es werden unentgeltlich befördert (in Zügen jedoch nur der 2. Wagenklasse):

- Polizeibedienstete im Beamtenstatus der Bundespolizei sowie der Länder und Zollbedienstete, wenn sie Dienstuniform tragen,
- Mitarbeitende der Bahnhofsmission auf einer Dienstreise zur Begleitung sowie zur jeweiligen Hin- bzw. Rückfahrt in Dienstkleidung (Weste oder Jacke), mit Dienstausweis (mit Lichtbild) und Fahrtberechtigung der Bahnhofsmission mobil.

## **10 Beförderungsentgelte für Tiere und Sachen**

### **10.1 Hunde**

Für Hunde ist ein für die Fahrstrecke gültiges EinzelTicket Kind oder eine ZeitCard für Erwachsene zu erwerben. Bei Benutzung der 1. Klasse in Zügen ist für Hunde kein Aufpreis 1. Klasse erforderlich. Blindenführhunde, die einen Blinden begleiten, sowie Assistenzhunde werden unentgeltlich befördert.

### **10.2 Sachen und kleine Tiere**

Handgepäck, Kinderwagen, Krankenfahrstühle, Ski, Rodelschlitten und sonstige Sachen sowie kleine Tiere (auch Hunde) in Behältnissen, deren Mitnahme zugelassen ist, werden unentgeltlich befördert.

### **10.3 Fahrräder**

Für die Beförderung von Fahrrädern ist je Fahrrad und Fahrt ein FahrradTicket erforderlich. Ausgenommen hiervon sind zusammengefaltete Fahrräder, die wie Handgepäck in den Fahrzeugen untergebracht werden können. Ist die Mitnahme auf Teilstrecken nicht möglich, so besteht kein Anspruch auf anteilige Erstattung des Beförderungsentgelts. In Zügen erfolgt die Fahrradmitnahme montags bis freitags vor 6:00 Uhr und ab 9:00 Uhr kostenlos. An Samstagen, Sonn- und Feiertagen ist sie in Zügen ganztägig kostenlos. Für die Beförderung von Fahrrädern in Zügen der DB Fernverkehr AG, in denen dieser Tarif Anwendung findet, gelten die Regelungen zur Reservierung von Fahrradstellplätzen gemäß §11 der Beförderungsbedingungen in der jeweils aktuellen Fassung.

Ein Anspruch auf Beförderung von Fahrrädern besteht nicht. Im Übrigen gelten die Regelungen des §11 der Beförderungsbedingungen.

## **11 Fahrgastrechte im Schienenpersonennahverkehr**

Für die Inanspruchnahme der Fahrgastrechte im Schienenpersonennahverkehr gelten die Regelungen in Anlage 3 („Fahrgastrechte – Besondere Regelungen im Eisenbahnverkehr“) der Beförderungsbedingungen 3mobil.

Die nach diesen Tarifbestimmungen ausgegebenen KombiTickets (siehe 12.2) sind erheblich ermäßigte Fahrausweise im Sinne dieser Anlage und berechtigen deshalb nicht zur Inanspruchnahme der Rechte nach Ziff. 4.2 dieser Anlage (Nutzung eines alternativen Zuges und Ersatz der erforderlichen Aufwendungen).

---

## **12 Sonderangebote**

### **12.1 Ermäßigungen für Sonderangebote**

Der Verbund kann für Sonderangebote mit zeitlich begrenzter Geltungsdauer generelle Ermäßigungen einräumen, wenn hierdurch die Wirtschaftlichkeit des Verbundverkehrs nicht verschlechtert wird.

### **12.2 KombiTickets**

Der Verbund kann tarifliche Sonderangebote in Form von Sonderfahrausweisen und KombiTickets ausgeben. KombiTickets sind ertragsgesicherte Angebote in Kooperation mit Hotels, Veranstaltern oder anderen Organisationen.

Ertragsgesichert bedeutet, dass der durch die Nutzenden dieses Fahrausweises entstehende Ertragsausfall errechnet und dem Veranstalter in Rechnung gestellt oder ein entsprechender KombiTicket-Preis zugrunde gelegt wird.

Verkauf, Preis sowie räumliche und zeitliche Geltungsdauer werden jeweils gesondert mit dem Veranstalter vereinbart und über diesen bekannt gegeben. Die Nichtnutzung eines solchen Fahrausweises begründet keinen Anspruch auf Erstattung.

### **12.3 Kostenloses oder preisreduziertes Angebot**

Der Verbund kann Kooperationen mit Dritten abschließen, die eine kostenlose oder eine preislich reduzierte Nutzung des ÖPNV ermöglichen, sofern der Dritte die entstehenden Fahrgeldausfälle übernimmt. Die Kooperation kann auf bestimmte Personengruppen begrenzt werden.

Verkauf, Preis sowie räumliche und zeitliche Geltungsdauer werden jeweils gesondert mit dem Dritten vereinbart und über diesen bekannt gegeben.

## Anlagen

### Anlage 1: Tarifzonenplan



Hinweis: Es kann weitere Änderungen am Tarifzonenplan geben.

## Anlage 2: Fahrpreisermittlung

Die Höhe der Preise für EinzelTickets, TagesTickets und ZeitCards richtet sich nach der Anzahl der befahrenen Zonen. Die Preise für Aufpreise für die Benutzung der 1. Klasse und FahrradTickets sind entfernungsunabhängige Festpreise.

### Preisstufen:

Anzahl der durch-fahrenen Zonen	Preisstufe für Einzel- und TagesTickets	Preisstufe für ZeitCards
1	1	A
2	2	
3	3	B
4 und mehr	4	C

**Anlage 3: Zuordnung von Teilorten zu den Tarifzonen**

Gemeinde	Teilort bzw. Tarifstelle	Zone(n)
Aichhalden	Aichhalden	3
	Rötenberg	3
	Hinteraichhalden	3
	Zollhaus	3
Aldingen	Aixheim	7
	Aldingen	7
	Neuhaus	7
	Winzingen	7
Bad Dürrhein	Bad Dürrhein	4
	Biesingen	4
	Hochemmingen	4
	Oberbaldingen	4
	Öfingen	4
	Sunthausen	4
	Unterbaldingen	4
Balgheim	Balgheim	7
Bärenthal	Bärenthal	7
Beuron	Beuron	7 <sup>A) B)</sup>
	Kohlplatte	7 <sup>A) B)</sup>
Blumberg	Achdorf	6
	Aselfingen	6
	Blumberg	6
	Epfenhofen	6
	Eschach	6
	Fützen	6
	Hondingen	6
	Kommingen	6
	Neuhaus	6
	Nordhalden	6
	Opferdingen	6
	Randen	6
	Riedböhringen	6
	Riedöschingen	6
	Überachen	6
Zollhaus	6	
Bösingen	Bösingen	2
	Herrenzimmern	2
	Kasperleshof	2
Böttingen	Böttingen	7
Bräunlingen	Bräunlingen	6
	Bruggen	6
	Döggingen	6
	Mistelbrunn	6
	Unterbränd	6
	Waldhausen	6
Brigachtal	Beckhofen	4
	Kirchdorf	4
	Klengen	4
	Überauchen	4
Bubsheim	Bubsheim	7
Buchheim	Buchheim	7
Dauchingen	Dauchingen	4
Deilingen	Deilingen	7

A) = nicht im Binnenverkehr der Tarifstelle

B) nicht im Verkehr Beuron – Kohlplatte

Gemeinde	Teilort bzw. Tarifstelle	Zone(n)
Deißlingen	Deißlingen	2
	Lauffen (inkl. Hochhalden)	2
	Trossingen Bahnhof	2, 4, 7
Denkingen	Denkingen	7
Dietingen	Böhringen	2
	Dietingen	2
	Gösslingen	2
	Irslingen	2
	Mariahochheim	2
	Rotenzimmern	2
Donaueschingen	Aasen	6
	Allmendshofen	6
	Aufen	6
	Donaueschingen	6
	Grüningen	6
	Heidenhofen	6
	Hubertshofen	6
	Immenhöfe	6
	Neudingen	6
	Pfohren	6
	Wolterdingen	6
	Zindelstein	6
Dornhan	Aischfeld	1
	Bettenhausen	1
	Busenweiler	1
	Dornhan	1
	Fürnsal	1
	Gundelshausen	1
	Leinstetten	1
	Marschalkenzimmern	1
	Weiden	1
Dunningen	Dunningen	2
	Lackendorf	2
	Seedorf	2, 3
	Stampfe	2
	Stittholz	2
Dürbheim	Dürbheim	7
Durchhausen	Durchhausen	7
Egesheim	Egesheim	7
Emmingen-Liptingen	Emmingen	8
	Liptingen	8
	Waldhof (Neuhaus)	8
Epfindorf	Epfindorf	1, 2
	Harthausen	1, 2
	Talhausen	2
	Trichtingen	1, 2
Eschbronn	Locherhof	2, 3
	Mariazell	2, 3, 4 <sup>A)</sup>
Fluorn-Winzeln	Fluorn	1
	Winzeln	1, 3
Fridingen an der Donau	Bergsteig	7
	Fridingen an der Donau	7
	Knopfmacherfelsen	7
Frittlingen	Frittlingen	2 <sup>A)</sup> , 7 <sup>G)</sup>

A) = nicht im Binnenverkehr der Tarifstelle

G) nicht im Verkehr Frittlingen – Wellendingen – Wilflingen

Gemeinde	Teilort bzw. Tarifstelle	Zone(n)
Furtwangen	Escheck	5
	Furtwangen	5
	Katzensteig	5
	Linach	5
	Neukirch	5
	Rohrbach	5
	Schönenbach	5
Geisingen	Aulfingen	8
	Geisingen	8
	Gutmadingen	6 <sup>A)</sup> , 8
	Hausen	8
	Kirchen	8
	Leipferdingen	6 <sup>A)</sup> , 8
Gosheim	Gosheim	7
Gunningen	Gunningen	7
Gütenbach	Gütenbach	5
Hardt	Hardt	3, 4 <sup>A) C)</sup>
	Nägelesee	3, 4 <sup>A) C)</sup>
	Steinreute	3
Hausen ob Verena	Hausen ob Verena	7
Hüfingen	Behla	6
	Fürstenberg	6
	Hausen vor Wald	6
	Hüfingen	6
	Mundelfingen	6
	Sumpfohren	6
Immendingen	Bachzimmern	8
	Daimler Prüfzentrum	8
	Hattingen	8
	Hintschingen	8
	Immendingen	8
	Ippingen	8
	Mauenheim	8
	Zimmern	8
Irndorf	Irndorf	7
Kolbingen	Kolbingen	7
Königsfeld	Buchenberg	4
	Burgberg	4
	Erdmannsweiler	4
	Königsfeld	4
	Martinsweiler	4
	Neuhausen	4
	Weiler	4
Königsheim	Königsheim	7
Lauterbach	Bremenloch	3
	Fohrenbühl	3
	Hugenhof	3
	Joachimshof	3
	Lauterbach	3
	Sulzbach	3
Mahlstetten	Mahlstetten	7
Mönchweiler	Mönchweiler	4

A) = nicht im Binnenverkehr der Tarifstelle

C) nicht im Verkehr Nägelesee – Hardt – Tennenbronn

Gemeinde	Teilort bzw. Tarifstelle	Zone(n)
Mühlheim an der Donau	Mühlheim an der Donau	7
	Stetten an der Donau	7
Neuhausen ob Eck	Holzach	8
	Neuhausen ob Eck	8
	Schwandorf	8
	Volkertsweiler	8
	Worndorf	8
Niedereschach	Fischbach	4
	Kappel	4
	Niedereschach	4
	Schabenhäuser	4
	Sinkingen	4
Oberndorf am Neckar	Aistaig	1
	Altberndorf	1
	Beffendorf	1
	Bochingen	1
	Boll	1
	Hochmössingen	1
	Irslenbach	1
	Lindenhof	1
	Oberndorf am Neckar	1
	Oberstadt	1
	Webertal	1
Reichenbach	Reichenbach	7
Renquishausen	Renquishausen	7
Rietheim-Weilheim	Rietheim	7
	Weilheim	7
Rottweil	Altstadt	2
	Bühlingen	2
	Feckenhausen	2
	Göllsdorf	2
	Hausen Ort	2
	Hausen Maximilian-Kolbe-Schule	2
	Hegneberg	2
	Hochwald	2
	Neufra	2, 7 <sup>A) F)</sup>
	Neukirch	2
	Rottenmünster	2
	Rottweil	2
	Saline	2
	Seehof	2
	Vaihingerhof	2
Zepfenhan	2	
Schenkenzell	Kaltbrunn	3
	Schenkenzell	3
	Vor Grubersgrund	3
	Vortal	3
	Wittichen	3
Schiltach	Hinterlehengericht	3
	Hoffeld	3
	Schiltach	3
	Vorderlehengericht	3
Schonach	Rohrhardsberg	5
	Schonach	5
	Schonachbach	5

A) = nicht im Binnenverkehr der Tarifstelle

F) = Nicht im Direktverkehr (Bus) Neufra – Frittlingen

Gemeinde	Teilort bzw. Tarifstelle	Zone(n)
Schönwald	Schönwald	5
	Weißbach	5
Schramberg	Brambach	3
	Heiligenbronn	3
	Heuwies	3
	Hintersulgen	3
	Hutneck	3
	Lienberg	3
	Oberreute	3
	Schattenwald	3
	Schlangenbühl	3
	Schönbronn	3
	Schramberg	3
	Sulgen	3
	Tennenbronn	3, 5 <sup>A) C)</sup>
	Tennenbronn Benzebene	3, 5 <sup>A) C)</sup>
	Tennenbronn Berneck	3, 5 <sup>A) C)</sup>
	Vierhäuser	3
Waldmössingen	1, 2, 3	
Seitingen-Oberflacht	Oberflacht	7
	Seitingen	7
Spaichingen	Spaichingen	7
St. Georgen	Brigach	5
	Langenschiltach	5
	Oberkirnach	5
	Oberkirnach Alte Schule	5
	Peterzell	5
	Sommerau	5
	St. Georgen	5
	Stockburg	4, 5
	Stockwald	4, 5
Stühlingen	Grimmelshofen	6
Sulz am Neckar	Bergfelden	1
	Brachfeld	1
	Dürrenmettstetten	1
	Fischingen	1
	Glatt	1
	Holzhausen	1
	Hopfau	1
	Hopfau Reinau	1
	Kastell	1
	Kloster Kirchberg	1
	Mühlheim am Bach	1
	Renfrizhausen	1
	Schillerhöhe	1
	Schulen	1
	Sigmarswangen	1
	Sulz am Neckar	1
Talheim	Talheim	7
Triberg	Fuchsfalle	5
	Gremmelsbach	5
	Nußbach	5
	Triberg	5
Trossingen	Schura	7
	Trossingen Stadt	7

A) = nicht im Binnenverkehr der Tarifstelle

C) nicht im Verkehr Nägelesee – Hardt – Tennenbronn

Gemeinde	Teilort bzw. Tarifstelle	Zone(n)
Tuningen	Schonwiesen	4, 7 <sup>A) D)</sup> ,
	Tuningen	4, 7 <sup>A) D)</sup> ,
Tuttlingen	Altental	7, 8
	Eßlingen	7, 8
	Höfe	7, 8
	Möhringen	7, 8
	Nendingen	7, 8
	Ludwigstal	7, 8
	Möhringen Vorstadt	7, 8
	Tuttlingen	7, 8
Unterkirnach	Groppertal	4
	Maria Tann	4
	Unterkirnach	4
Villingendorf	Villingendorf	2
Villingen-Schwenningen	Herzogenweiler	4
	Längental	4
	Marbach	4
	Mühlhausen	4
	Nordstetten	4
	Obereschach	4
	Pfaffenweiler	4
	Riethem	4
	Schilterhäusle	4
	Schwenningen am Neckar	4
	Tannheim	4
	Villingen	4
	Weigheim	4, 7 <sup>A) D)</sup>
	Weilersbach	4
Zollhaus	4	
Vöhrenbach	Fischerhof	5
	Hammereisenbach	5
	Kalte Herberge	5
	Langenbach	5
	Urach	5
	Vöhrenbach	5
Vöhringen	Vöhringen	1
	Wittershausen	1
Wehingen	Bildungszentrum	7
	Harras	7
	Steighof	7
	Wehingen	7
Wellendingen	Wellendingen	2, 7 <sup>A) G)</sup>
	Wilflingen	2, 7 <sup>A) G)</sup>
Wumlingen	Wumlingen	7
Wutach	Wutachmühle	6
Zimmern ob Rottweil	Flözlingen	2
	Horgen <sup>E)</sup>	2, 4 <sup>A)</sup>
	Inkom	2
	Stetten	2
	Tannwald	2
	Zimmern ob Rottweil	2

A) = nicht im Binnenverkehr der Tarifstelle

D) = nicht im Verkehr Weigheim – Schonwiesen – Tuningen

E) = inklusive der Haltestelle Römerweg

G) nicht im Verkehr Frittlingen – Wellendingen – Wilflingen

**Anlage 4: Fahrpreistafel**

Preisstufe	EinzelTickets		TagesTickets	
	Erwachsener	Kind (6-14 J.)	Single	Gruppe
1	2,40	1,80	4,70	9,30
2	3,80	2,90	7,50	14,90
3	5,80	4,40	11,40	22,60
4	7,60	5,70	15,00	29,80
1. Klasse	2,40	2,40	2,40	2,40

Preisstufe	MonatsCards		AboCards (Monatsbeträge)	
	Erwachsener	Ausbildung	Erwachsener	Ausbildung
A	52,00	39,00	39,60	29,70
B	80,00	60,00	60,00	45,00
C (Netz)	105,00	78,00	79,20	59,40
1. Klasse	52,00	-	39,00	-

**Weitere Fahrausweise**

AnschlussTicket	3,60
FahrradTicket	4,00
AnschlussTicket TGO/RVF/WTV	22,00
badisch24	12,00
ZuschlagTicket für Haustürbedienung im Anrufbusverkehr	1,00

## Anlage 5: Entgelttabelle

Vorgang	Betrag
Missbrauch der Notbremse oder anderer Sicherheitseinrichtungen (§ 4 Beförderungsbedingungen 3mobil)	15,00 €* 200,00 €* — Im Eisenbahnverkehr
Verunreinigung von Fahrzeugen und Betriebsanlagen (§ 4 Beförderungsbedingungen 3mobil)	mindestens 5,00 €* 60,00 €
Erhöhtes Beförderungsentgelt (§ 9 Beförderungsbedingungen 3mobil)	60,00 €
Erhöhtes Beförderungsentgelt (ermäßigt) (§ 9 Beförderungsbedingungen 3mobil)	7,00 €
Erstattung von Beförderungsentgelt (§ 10 Beförderungsbedingungen 3mobil)	2,00 €
Stornierung von angemeldeten Gruppenreisen vor Ausstellung des Gruppenfahrausweises (5 Tarifbestimmungen 3mobil)	5,00 €* 15,00 €* 15,00 €* 5,00 €* 5,00 €* 10,00 €* 10,00 €* 5,00 €* 5,00 €*
Stornierung von angemeldeten Gruppenreisen später als 3 Werktage vorher oder unterlassene Stornierung (5 Tarifbestimmungen 3mobil)	15,00 €* 15,00 €* 5,00 €* 10,00 €* 10,00 €* 5,00 €* 5,00 €*
Bearbeitung von Rücklastschriften mangels Kontodeckung bei AboCards (6.3.1 Tarifbestimmungen 3mobil)	5,00 €* 10,00 €* 10,00 €* 5,00 €* 5,00 €*
Ersatz von beschädigten Chipkarten (7 Tarifbestimmungen 3mobil)	10,00 €* 10,00 €* 5,00 €* 5,00 €*
Ausstellung einer Ersatzkarte für abhanden gekommene AboCards (7 Tarifbestimmungen 3mobil)	10,00 €* 5,00 €* 5,00 €*
Ausstellung eines Ersatz-Quittungsbeleges für MonatsCards auf einer Chipkarte (7 Tarifbestimmungen 3mobil)	5,00 €* 5,00 €*
Aufwandspauschale für den Postversand von Fahrausweisen an Kunden durch ein KundenCenter	5,00 €*

\* = Dem Fahrgast wird der Nachweis gestattet, dass ein Bearbeitungsaufwand überhaupt nicht entstanden oder wesentlich niedriger ist als das angesetzte Bearbeitungsentgelt.

## **Anlage 6: Verbundgrenzenüberschreitende Tarifregelungen**

### **A6.1 Übergangsregelung zur TGO – Tarifverbund Ortenau**

#### **A6.1.1 3mobil-AnschlussTicket-TGO**

Der Übergangsbereich von 3mobil im TGO-Gebiet umfasst die Orte Fohrenbühl, Hornberg, Niederwasser und Reichenbach bei Hornberg.

Das 3mobil-AnschlussTicket-TGO erweitert die räumliche Gültigkeit der 3mobil-ZeitCard in diesen Übergangsbereich des TGO hinein und ist eine an den Kalendermonat gebundene ZeitCard des 3mobil. Es gilt nur in Verbindung mit einer für den gleichen Zeitraum gültigen 3mobil-ZeitCard Erwachsene (MonatsCard oder AboCard), die bis zur Verbundgrenze zum TGO Gültigkeit besitzt. Die Mitnahmeregelung für das 3mobil-AnschlussTicket-TGO richtet sich nach der jeweils zugrundeliegenden 3mobil-ZeitCard.

#### **A6.1.2 TGO-Kombikarte-3mobil**

Für die vom TGO angebotene TGO-Kombikarte-3mobil gilt die unter A6.1.1 aufgeführte Regelung umgekehrt in den Orten Triberg, Escheck, Fuchsfalle, Gremelsbach, Nußbach, Rohrhardsberg, Schonach, Schonachbach und Schönwald. Vergleiche Ausführungen in den TGO-Tarifbestimmungen.

#### **A6.1.3 Sonstige Fahrten zwischen 3mobil und TGO**

Für Fahrten aus dem 3mobil-Tarifgebiet in das TGO-Tarifgebiet und umgekehrt ist die kombinierte Nutzung der Zeitfahrausweise beider Verbünde zugelassen. Es werden auch durchgehende Zeitfahrausweise ausgegeben. Der Preis dieser durchgehenden Zeitfahrausweise addiert sich aus den jeweiligen Fahrpreisen von 3mobil und TGO.

Vom TGO ausgegebene Zeitfahrausweise für Werksangehörige der Firma hansgrohe mit Zielort in der 3mobil-Teilzone 31 werden im aufgedruckten Gültigkeitsbereich in allen 3mobil-Verbundverkehrsmitteln anerkannt.

Weitere Fahrausweisooptionen siehe A6.7.

### **A6.2 Übergangsregelung zum WTV – Waldshuter Tarifverbund**

#### **A6.2.1 3mobil-AnschlussTicket-WTV**

Der Übergangsbereich von 3mobil im WTV-Gebiet umfasst die WTV-Zone 6.

Das 3mobil-AnschlussTicket-WTV erweitert die räumliche Gültigkeit der 3mobil-ZeitCard in diesen Übergangsbereich des WTV hinein und ist eine an den Kalendermonat gebundene ZeitCard des 3mobil. Es gilt nur in Verbindung mit einer für den gleichen Zeitraum gültigen 3mobil-ZeitCard für Erwachsene (MonatsCard oder AboCard), die bis zur Verbundgrenze zum WTV Gültigkeit besitzt. Die Mitnahmeregelung des 3mobil-AnschlussTickets-WTV richtet sich nach der jeweils zugrundeliegenden 3mobil-ZeitCard.

### **A6.2.2 WTV-KombiTICKET-3mobil**

Für das vom WTV angebotene WTV-KombiTICKET-3mobil gilt die unter A6.2.1 aufgeführte Regelung umgekehrt in den Orten Achdorf, Aselfingen, Behla, Blumberg, Bräunlingen, Bruggen, Döggingen, Epfenhofen, Eschach, Fürstenberg, Fützen, Grimmelsbach, Hausen v. Wald, Hondingen, Hubertshofen, Hüfingen, Kommingen, Leipferdingen, Mistelbrunn, Mundelfingen, Neuhaus, Nordhalden, Opferdingen, Randen, Riedböhringen, Riedöschingen, Sumpfohren, Unterbränd, Waldhausen, Wutachmühle und Zollhaus. Vergleiche Ausführungen in den WTV-Tarifbestimmungen.

### **A6.2.3 Sonstige Fahrten zwischen 3mobil und WTV**

Für Fahrten aus dem 3mobil-Tarifgebiet in das WTV-Tarifgebiet und umgekehrt ist die kombinierte Nutzung der Zeitfahrausweise beider Verbünde zugelassen. Es werden auch durchgehende Zeitfahrausweise ausgegeben. Der Preis dieser durchgehenden Zeitfahrausweise addiert sich aus den jeweiligen Fahrpreisen von 3mobil und WTV. Weitere Fahrausweisooptionen siehe A6.7.2

## **A6.3 Übergangsregelung zum RVF – Regio-Verkehrsverbund Freiburg**

### **A6.3.1 3mobil-AnschlussTicket-RVF**

Der Übergangsbereich von 3mobil im RVF-Gebiet umfasst die Orte Altsimonswald, Bachheim, Biederbach, Bubenbach, Dittishausen, Eisenbach, Elzach, Friedenweiler, Göschweiler, Haslach (Simonswald), Heidburg, Katzenmoos, Löffingen, Oberbränd, Oberprechtal, Obersimonswald, Prechtal, Reiselfingen, Röttenbach, Selbig, Seppenhofen, Simonswald, Schollach, Unadingen, Untersimonswald, Wildgutach, Yach.

Das 3mobil-AnschlussTicket-RVF erweitert die räumliche Gültigkeit der 3mobil-ZeitCard in diesen Übergangsbereich des RVF hinein und ist eine an den Kalendermonat gebundene ZeitCard des 3mobil. Es gilt nur in Verbindung mit einer für den gleichen Zeitraum gültigen 3mobil-ZeitCard Erwachsene (MonatsCard oder AboCard), die bis zur Verbundgrenze zum RVF Gültigkeit besitzt. Die Mitnahmeregelung für das 3mobil-AnschlussTicket-RVF richtet sich nach der jeweils zugrundeliegenden 3mobil-ZeitCard.

### **A6.3.2 RVF-Ergänzungskarte-3mobil**

Für die vom RVF angebotene RVF-Ergänzungskarte-3mobil gilt die unter A6.3.1 aufgeführte Regelung umgekehrt in den Orten Behla, Bräunlingen, Bruggen, Döggingen, Escheck, Fuchsfalle, Fürstenberg, Furtwangen, Gremmelsbach, Gropptal, Gütenbach, Hammereisenbach, Hausen v. Wald, Hubertshofen, Hüfingen, Kalte Herberge, Katzensteig, Langenbach, Linach, Maria Tann, Mistelbrunn, Mundelfingen, Neukirch, Nußbach, Oberkirnach, Rohrbach, Rohrhardsberg, Schonach, Schonachbach, Schönenbach, Schönwald, Sumpfohren, Triberg, Unterbränd, Unterkirnach, Urach, Vöhrenbach, Waldhausen und Wutachmühle. Vergleiche Ausführungen in den RVF-Tarifbestimmungen.

### **A6.3.3 Sonstige Fahrten zwischen 3mobil und RVF**

Für Fahrten aus dem 3mobil-Tarifgebiet in das RVF-Tarifgebiet und umgekehrt ist die kombinierte Nutzung der Zeitfahrausweise beider Verbände zugelassen. Es werden auch durchgehende Zeitfahrausweise ausgegeben. Der Preis dieser durchgehenden Zeitfahrausweise addiert sich aus den jeweiligen Fahrpreisen von 3mobil und RVF.

Weitere Fahrausweisooptionen siehe A6.7.

## **A6.4 Übergangsregelung zum VHB – Verkehrsverbund Hegau-Bodensee**

Abweichend von Ziffer 1 gilt für alle Fahrten, die im Gebiet des Verkehrsverbundes Hegau-Bodensee beginnen und in den 3mobil-Zonen 7 und 8 enden bzw. umgekehrt und ausschließlich über diese Gebiete führen, folgendes:

Es werden nachstehende Fahrkartengattungen zum Gemeinschaftstarif VHB/3mobil ausgegeben:

- Einzelfahrkarte Erwachsene
- Einzelfahrkarte Kind
- Tages-Ticket Single
- Monats-Ticket
- Monats-Ticket im Ausbildungsverkehr
- Abo-Ticket

Fahrausweise sind grundsätzlich persönlich.

Einzelfahrkarte, Monats-Ticket und Abo-Ticket sind wahlweise für die 1. oder 2. Wagenklasse erhältlich.

Das Tages-Ticket Single gilt an einem Tag bis Betriebsschluss für die 2. Klasse für beliebig viele Fahrten. TagesTickets für mehrere Personen sind nicht erhältlich.

Das Monats-Ticket im Ausbildungsverkehr ist nur gültig mit VHB-Basis-Karte, auch in den 3mobil-Zonen im Landkreis Tuttlingen. Voraussetzung ist ein Schul-/Ausbildungs-/Studienort innerhalb von VHB bzw. Landkreis Tuttlingen. Für das VHB-Tarifgebiet gelten die Bestimmungen des VHB-Schüler-Monats-Tickets *plus*.

Bei Monats- und Abo-Tickets gelten die Mitnahme- und Wochenendregelungen des jeweils befahrenen Verkehrsverbundes.

Es gilt die Preistafel VHB/3mobil. Gewählte Zonen müssen zusammenhängend und plausibel sein.

Fahrkarten zum Gemeinschaftstarif werden im Geltungsbereich durch DB Regio Regionalverkehr Südbaden (DB Automaten, Schalter), Ringzug und Verbund-Geschäftsstelle verkauft. Verkauf innerhalb VHB zudem durch Firma Schmidbauer und SBG SüdbadenBus GmbH. In den Bussen der DBZugBus Regionalverkehr Alb-Bodensee GmbH (RAB) ist ausschließlich das TagesTicket erhältlich.

### *Möglichkeiten der Kombination von Verbundfahrkarten:*

- Eine VHB-Zeitkarte berechtigt in Kombination mit einer 3mobil-Fahrkarte der Zonen 7 und/oder 8 zu verbundüberschreitenden Fahrten zwischen VHB und den 3mobil-Zonen im Landkreis Tuttlingen. Umgekehrt berechtigt eine Zeitkarte nach 3mobil-Tarif der Zonen 7 und/oder 8 in Kombination mit einer VHB-Fahrkarte zu verbundüberschreitenden Fahrten. Voraussetzung ist grundsätzlich, dass die gelösten Zonen gemäß Zonenplan VHB/3mobil angrenzend sind.

- Studierende mit Ausbildungsort innerhalb des Landkreises Tuttlingen sind mit gültiger VHB-Basis-Karte berechtigt, Schüler-Tickets zum VHB-Tarif zu nutzen.
- Für die Kombination mit einer Zeitkarte gilt des Weiteren: Fahrkarten zum VHB-Tarif können außerhalb des VHB-Verbundgebietes nur über HandyTicket Deutschland erworben werden, erhältlich sind ausschließlich Einzelfahrkarten und TagesTickets.

### Preistafel Gemeinschaftsangebot VHB/3mobil

Zonen	EinzelTicket Kind 2. Klasse	EinzelTicket Kind 1. Klasse	EinzelTicket Erwachsener 2. Klasse	EinzelTicket Erwachsener 1. Klasse	TagesTicket Single 2. Klasse
1 + 1 Zonen	2,90 €	6,90 €	4,70 €	8,70 €	19,30 €
1 + 2 Zonen	3,35 €	7,75 €	5,60 €	6,00 €	
1 + 3 Zonen	3,80 €	8,50 €	6,70 €	11,40 €	
1 + alle Zonen	4,40 €	9,35 €	7,85 €	12,80 €	
2 + 2 Zonen	3,80 €	8,50 €	6,70 €	11,40 €	
2 + 3 Zonen	4,25 €	9,30 €	7,65 €	12,70 €	
2 + alle Zonen	4,85 €	6,20 €	8,75 €	14,6 €	
3 + 3 Zonen	4,70 €	6,00 €	8,80 €	14,6 €	
3 + alle Zonen	5,30 €	6,90 €	9,90 €	15,50 €	
alle+alle Zonen	5,90 €	11,80 €	11,00 €	16,90 €	

Zonen	MonatsCard Schüler 2. Klasse	MonatsCard Erwachsener 2. Klasse	MonatsCard Erwachsener 1. Klasse	AboCard Erwachsener 2. Klasse	AboCard Erwachsener 1. Klasse
2 + 2 Zonen	61,80 €	82,50 €	141,80 €	68,80 €	118,6 €
2 + 3 Zonen	75,30 €	60,50 €	165,60 €	83,80 €	138,00 €
2 + alle Zonen	89,40 €	119,30 €	190,40 €	99,40 €	158,60 €
3 + 3 Zonen	88,90 €	118,50 €	189,30 €	98,70 €	157,80 €
3 + alle Zonen	62,90 €	137,20 €	214,6 €	114,40 €	178,40 €
alle + alle Zonen	117,00 €	156,00 €	238,90 €	130,00 €	199,00 €

Die Fahrpreise werden voraussichtlich zum 01.01.2023 angepasst.

## **A6.5 Übergangsregelung zur VGF – Verkehrs-Gemeinschaft Landkreis Freudenstadt**

### **A6.5.1 Übergangstarife 3mobil-vgf**

#### **Preisbildung**

Die Preisbildung erfolgt anhand der durchfahrenen Übergangstarifzonen entsprechend nachstehenden Regelungen:

Für Fahrten zwischen den 3mobil-Übergangstarifzonen und den vgf-Übergangstarifzonen gilt der Übergangstarif 3mobil-vgf. Dabei werden die 3mobil-Tarifzonen 1, 2 und 3 in die Übergangstarifzonen 11-13, 21-23, 31 sowie 32 unterteilt, die vgf-Tarifzonen 32 und 33 zur Übergangszone 91 und die vgf-Tarifzonen 14 und 42 zur Übergangszone 92 zusammengefasst. Die Übergangstarifzone 93 umfasst den Teilbereich Reinerzau der vgf-Zone 35.

Im Binnenverkehr der vgf-Übergangstarifzonen gilt der vgf-Tarif, im Binnenverkehr der 3mobil-Übergangstarifzonen der 3mobil-Tarif.

Für Fahrten zwischen den genannten vgf-Übergangstarifzonen und den 3mobil-Übergangstarifzonen gilt grundsätzlich der 3mobil-vgf-Übergangstarif. Für Fahrten zwischen der Stadt Dornhan einschließlich allen Ortsteilen (Übergangstarifzone 12) in das vgf-Tarifgebiet über Dornhan bzw. Leinstetten (- Dornstetten) und umgekehrt gilt grundsätzlich der vgf-Tarif.

Dabei ist die Stadt Dornhan inklusive aller Ortsteile auch der vgf-Tarifzone 33 zugeordnet.

Für Fahrten von der vgf-Zone 32 (einschließlich Schenkenzell) über Schenkenzell nach Reinerzau und umgekehrt gilt der Tarif der vgf.

Im Rahmen der verbundüberschreitenden Fahrt ist ein Umsteigen auf andere Linien in den Übergangstarifbereichen im Rahmen der zeitlichen und räumlichen Gültigkeit gestattet.

Aus verkaufstechnischen Gründen kann der Übergangstarif nicht durch alle Verkehrsunternehmen und Vertriebsdienstleister vertrieben werden. Näheres wird örtlich bekanntgegeben.

Fahrausweise des 3mobil-Tarifs mit Netzwirkung gelten in den Übergangszonen 91, 92 und 93 nicht.

AboCards Erwachsene des 3mobil-vgf-Übergangstarifs gelten an Wochenenden und Wochenfeiertagen als Netzkarte zur Fahrt in den 3mobil Zonen 1-3, dabei dürfen ein weiterer Erwachsener ab 15 Jahre sowie alle eigenen Kinder/Enkelkinder bis 14 Jahre mitgenommen werden. Anstelle eines Kindes kann auch ein Hund mitgenommen werden.

MonatsCard Schüler und AboCard Ausbildung des Übergangstarifs 3mobil-vgf gelten Montag bis Freitag ab 14:00 Uhr und ganztägig an Samstagen, Sonn- und Feiertagen sowie landeseinheitlichen Ferientagen (nicht an beweglichen Ferientagen) sowie in der Zeit vom Freitag vor Rosenmontag bis zum Freitag nach Rosenmontag zur Fahrt in den 3mobil-Zonen 1-3 sowie in den Übergangstarifbereichen 91, 92 und 93.

Schülermonatskarten und Umweltjahreskarten Azubi des vgf-Tarifs gelten Montag bis Freitag ab 14:00 Uhr und ganztägig an Samstagen, Sonn- und Feiertagen sowie landeseinheitlichen Ferientagen (nicht an beweglichen Ferientagen) sowie in der Zeit vom Freitag vor Rosenmontag bis zum Freitag nach Rosenmontag zur Fahrt innerhalb der Übergangszone 12 (Dornhan).

### Preistafel des Übergangstarifs 3mobil-vgf

In den Übergangstarifzonen finden - neben den vgf-Tarifen - im Rahmen der nachstehenden Übergangsregelungen folgende 3mobil-Übergangstarife Anwendung:

Übergangstarifzonen	EinzelTickets		TagesTickets	
	Erwachsener	Kind (6-14 J.)	Single	Gruppe
2	4,20 €	2,70 €	8,40 €	16,80 €
3	5,70 €	3,60 €	11,40 €	22,80 €
ab 4	7,50 €	4,60 €	15,00 €	30,00 €
1. Kl. Schiene	+2,50 €	+2,50 €	—	—

Übergangstarifzonen	MonatsCards		AboCards (monatl.)	
	Erwachsener	Schüler	Erwachsener	Azubi
2	63,50 €	47,60 €	52,90 €	39,60 €
3	87,00 €	65,20 €	72,50 €	54,30 €
ab 4	107,00 €	80,20 €	87,00 €	65,20 €
1. Kl. Schiene	+63,50 €	—	+52,90 €	—

#### A6.5.2 Zeitfahrausweise für hansgrohe-Werksangehörige

Von der vgf Freudenstadt ausgegebene Zeitfahrausweise für Werksangehörige der Firma hansgrohe mit Zielort in der 3mobil-Übergangszone 31 werden im aufgedruckten Gültigkeitsbereich in allen 3mobil-Verbundverkehrsmitteln anerkannt.

#### A6.5.3 Sonstige Fahrten zwischen 3mobil und vgf

Für alle weiteren Verkehrsverbindungen zwischen dem 3mobil-Tarifgebiet und dem vgf-Tarifgebiet gilt im Schienenverkehr der bwtarif und auf den Buslinien der Haustarif des jeweiligen Verkehrsunternehmens solange, bis der bwtarif auf Buslinien ausgedehnt wird.

### A6.6 Übergangsregelung vom naldo (Verkehrsverbund Neckar-Alb-Donau) in 3mobil

#### A6.6.1 Fahrten zwischen dem naldo und der 3mobil-Zone 1

Für Fahrten zwischen der Stadt Oberndorf am Neckar (einschließlich aller Ortsteile) und dem naldo-Tarifgebiet gilt bei Nutzung der verbundüberschreitenden Buslinie 330 für die verbundüberschreitende Fahrt der naldo-Tarif.

Die Tarifstellen innerhalb der Stadt Oberndorf am Neckar werden zur Tarifberechnung und Feststellung der Gültigkeit als naldo-Tarifzone 622 (Oberndorf am Neckar) geführt. Ein Umsteigen ist zum Erreichen des Fahrtziels innerhalb der Übergangszone 622 nur mit den Zeitfahrausweisen des naldo-Tarifs gestattet. Einzel- und Tagesfahrausweise gelten im Bereich der Übergangszone ausschließlich auf der verbundüberschreitenden Linie 330. Aus vertriebstechnischen Gründen können die

durchgehenden naldo-Fahrausweise in der Zone 622 derzeit nur von der Regionalverkehr Alb-Bodensee GmbH ausgegeben werden.

#### **A6.6.2 Fahrten zwischen dem naldo und der 3mobil-Zone 2**

Für Fahrten zwischen der Stadt Rottweil, der Gemeinde Wellendingen und der Gemeinde Frittlingen und dem naldo-Tarifgebiet gilt bei Nutzung der verbundüberschreitenden Buslinie 7440 für die verbundüberschreitende Fahrt der naldo-Tarif.

Für Fahrten zwischen der Tarifstelle Rotenzimmern und dem naldo-Tarifgebiet gilt der naldo-Tarif bei Nutzung der Buslinie 337 (Schlichem-Wanderbus). Rotenzimmern wird hierzu als Grenztarifstelle auch zur naldo-Tarifzone 334 zugeordnet. Zur Weiterfahrt über Rotenzimmern hinaus in Richtung Epfendorf und im Binnenverkehr der 3mobil-Zone 2 ist ein 3mobil-Fahrausweis erforderlich.

Die Tarifstellen innerhalb des Übergangsbereichs naldo-Wellendingen sind hierbei naldo-Übergangszonen zugeordnet. Dabei zählen die Tarifstellen innerhalb der Gemeinde Wellendingen sowie Rottweil-Neukirch zur naldo-Tarifzone 619, die Kernstadt Rottweil und die übrigen Rottweiler Ortsteile (außer Hochwald) sowie die Gemeinde Frittlingen zur naldo-Tarifzone 620.

Ein Umsteigen ist zum Erreichen des Fahrtziels innerhalb der Übergangszonen 619 und 620 nur mit den Zeitfahrausweisen des naldo-Tarifs gestattet. Einzel- und Tagesfahrausweise gelten im Bereich der Übergangszone ausschließlich auf der verbundüberschreitenden Linie 7440.

Aus vertriebstechnischen Gründen können die durchgehenden naldo-Fahrausweise in der Zone 619 und 620 derzeit nur von der SBG SüdbadenBus GmbH und der Gebr. Maas GmbH & Co KG ausgegeben werden.

#### **A6.6.3 Mitnahmeregelung / Freizeitregelung**

Etwaige Mitnahmeregelungen des naldo-Tarifs werden in den Übergangstarifgebieten im Bereich 3mobil nicht anerkannt. Die Freizeitregelung der Schülerzeitkarten des naldo-Tarifs beschränkt sich auf die Übergangstarifgebiete und gilt entsprechend der 3mobil-Regelungen Mo-Fr an Schultagen ab 14:00 Uhr.

#### **A6.6.4 Sonstige Fahrten zwischen 3mobil und naldo**

Für alle weiteren Verkehrsverbindungen zwischen dem 3mobil-Tarifgebiet und dem naldo-Tarifgebiet gilt im Schienenverkehr der bwtarif. Auf den Buslinien ist der bwtarif vorgesehen, sobald dieser auf Buslinien ausgedehnt wird.

### **A6.7 Weitere verbundüberschreitende Fahrausweisangebote**

#### **A6.7.1 badisch24**

badisch24 ist ein 24-Stunden-AnschlussTicket für alle Inhaber von ZeitCards (MonatsCards, AboCards) des 3mobil-Tarifes. badisch24 erweitert den Geltungsbereich dieser ZeitCards für 24 Stunden auf das gesamte Tarifgebiet des 3mobil und der benachbarten Verkehrsverbünde Regio-Verkehrsverbund Freiburg GmbH (RVF), Regio Verkehrsverbund Lörrach (RVL), Tarifverbund Ortenau (TGO) und Waldshuter Tarifverbund (WTV). Während des Geltungszeitraums können in allen 5 Verbänden beliebig viele Fahrten im Gesamtnetz durchgeführt werden, in Zügen in der 2. Klasse. badisch24 gilt nur zusammen mit der ZeitCard und nur für eine Person. Bei Inanspruchnahme von Mitnahmeregelungen muss für jeden Reisenden ein badisch24-AnschlussTicket gekauft werden.

### **A6.7.2 KONUS-Gästekarte**

Die KONUS-Gästekarte der Schwarzwald-Tourismus GmbH mit dem Konus-Symbol wird während des auf der Rückseite der Karte eingetragenen Zeitraumes zwischen dem Datum der Anreise und dem Datum der Abreise in den Zonen 1-6, als Fahrausweis anerkannt. Sie gilt nur in Verbindung mit einem amtlichen Lichtbildausweis. Die Benutzung der 1. Klasse in den Zügen ist ausgeschlossen. In den IC-Zügen der DB Fernverkehr AG zwischen Triberg und Immendingen ist sie nicht gültig. Gästekarten ohne KONUS-Symbol gelten nicht als Fahrausweis. Die KONUS-Gästekarte ist nicht übertragbar.

Auf der Rückseite der Gästekarte ist die Anzahl aller Personen ab einem Alter von 6 Jahren erfasst, die zur freien Fahrt berechtigt sind. Kinder unter 6 Jahren erhalten keine gesonderte Gästekarte und werden unentgeltlich befördert. Für die Mitnahme von Hunden und Fahrrädern sind Fahrausweise gemäß den Tarifbestimmungen und Beförderungsbedingungen des jeweiligen Verbundes oder verbundüberschreitend tätigen Verkehrsunternehmens zu lösen.

### **A6.7.3 AlbCard**

Die AlbCard – die Gästekarte des Schwäbische Alb Tourismusverbands e.V. – wird während des auf der Karte eingetragenen Zeitraums in den Zonen 7 und 8 anerkannt (2. Klasse) und berechtigt ausschließlich den Kartenbesitzer zur kostenlosen Nutzung der Verbundverkehrsmittel. Sie gilt nur in Verbindung mit einem amtlichen Lichtbildausweis.

Die AlbCard wird mit Ausgabe durch den Gastgeber an den Kartenbesitzer gültig. Der Gültigkeitszeitraum bestimmt sich nach der Anzahl der Urlaubstage. Gastgeber sind Unterkunftsgeber, welche die Kartenbesitzer beherbergen und berechtigt sind, die Karte an diese auszugeben. Der Verkehrsverbund gibt keine AlbCard aus.

Kartenbesitzer ist diejenige Person, die die Karte vom Gastgeber ausgestellt bzw. ausgehändigt bekommt. Die Karte ist nicht übertragbar. Die Nutzung der Karte steht unter dem Vorbehalt des Nachweises der Nutzungsberechtigung nach Maßgabe der Kartennutzungsbedingungen (s. [www.albcard.de](http://www.albcard.de)).

## **A6.8 Zeitfahrausweise für hansgrohe-Werksangehörige**

Es werden innerhalb der 3mobil-Zonen 1-3 spezielle persönliche Zeitfahrausweise für Werksangehörige der Firma hansgrohe ausgegeben. Diese gelten im jeweils aufgedruckten Gültigkeitsbereich zur Fahrt in allen 3mobil-Verbundverkehrsmitteln. Die Fahrausweise berechtigen am Wochenende sowie an Feiertagen zur Fahrt innerhalb der 3mobil- Zonen 1-3. Dabei darf ein weiterer Erwachsener und bis zu vier Kinder (oder alle eigenen Kinder von 6 bis 14 Jahren) mitgenommen werden. Anstelle eines Kindes kann auch ein Hund mitgenommen werden.